

Die Verwertungsgesellschaft ZAPRAF wurde im Jahr 1995 unter dem Namen Kroatische diskografische Vereinigung (*Hrvatska diskografska udruga*) gegründet. Im April 2005 änderte sie ihren Namen ZAPRAF und richtete ihre Tätigkeit vorrangig auf die kollektive Rechtewahrnehmung aus.¹¹⁰⁵ ZAPRAF ist Mitglied der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI).¹¹⁰⁶

Zurzeit bestehen Unstimmigkeiten zwischen HUZIP und ZAPRAF im Hinblick auf die Erlaubniserteilung und die Inkassotätigkeit für die Online-Nutzung von Musik im Segment der verwandten Schutzrechte. Stein des Anstoßes ist die Frage, welche der beiden Verwertungsgesellschaften diese Rechte wahrnehmen soll bzw. wem die betreffenden Rechte und Vergütungen und in welchem Umfang zustehen.¹¹⁰⁷

Die ZANA¹¹⁰⁸ wurde im Januar 2007 gegründet und begann im April 2009 mit der Ausschüttung der eingenommenen Vergütungen. Seit Februar 2010 ist sie Mitglied der IFRRO und nimmt die Rechte von 80 Rechteinhabern wahr. Bislang schloss sie einen Gegenseitigkeitsvertrag mit der russischen Verwertungsgesellschaft CopyRus.¹¹⁰⁹

4. *Bosnien und Herzegowina*

In Slowenien und Kroatien ergab sich nach der Unabhängigkeitserklärung eine gewisse Kontinuität in der kollektiven Rechtewahrnehmung, weil die transformierten nationalen ZAMP-Geschäftsstellen ihre Tätigkeit fortführten.

Im Unterschied dazu kam es aufgrund der Kriegsereignisse in Bosnien und Herzegowina 1992 zum vollständigen Stillstand der Wahrnehmungstätigkeit, der bis 1997¹¹¹⁰ bzw. 2002 andauerte. Nach der Verabschiedung des

1105 <http://www.zapraf.hr/o-nama/> (Stand 5. Mai 2014).

1106 <http://www.zapraf.hr/zapraf-je-postao-punopravni-clan-ifpi-a/> (Stand 5. Mai 2014).

1107 Gliha, Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 38; vgl. <http://www.huzip.hr/novosti/obavijest-clanovima-huzipa-i-hgua> (Stand 5. Mai 2014).

1108 <http://www.udrugazana.hr/>.

1109 <http://www.ifro.org/members/croatian-publishers-reprographic-right-association> (Stand 5. Mai 2014).

1110 Krneta, GRUR Int. 1997, 826 (828).

WahrnG BuH 2010 mussten die Verwertungsgesellschaften, die nach den Bestimmungen des ersten Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2002 gegründet worden waren, ihre Rechtsform und Tätigkeit an die neue Regelung anpassen. Die Frist dafür betrug zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes und wurde von der Auflage begleitet, erneut Anträge für die Erlaubniserteilung einzureichen (Art. 44 Abs. 2 WahrnG BuH).¹¹¹¹ Infolgedessen ist auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina nur eine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung von Urheberrechten an Musikwerken tätig. Trotzdem werden hier zunächst diejenigen Verwertungsgesellschaften vorgestellt, die bis 2012 tätig waren; danach werden die Gründe für den Entzug der Tätigkeitserlaubnisse sowie die Eigenschaften der neuen Verwertungsgesellschaft erläutert.

4.1 SINE QUA NON

Im Jahr 1997 wurde die Agentur für die Vertretung und den Schutz der Urheberrechte SINE QUA NON GmbH¹¹¹² (SQN) gegründet. Allerdings wurde ihr erst 2002 als einer Rechtsperson, die auf die Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte spezialisiert ist, eine Tätigkeitserlaubnis¹¹¹³ für die kollektive Rechtswahrnehmung erteilt. In diesem Jahr wurden nämlich das erste Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina und das Regelbuch BuH I¹¹¹⁴ verabschiedet. Diese Tätigkeitserlaubnis war weit gefasst und betraf die Wahrnehmung a) der Rechte der Urheber aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht von Urhebervereinigungen oder von Inhabern der Urheberrechte und b) der Rechte ausübender Künstler aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht der Vereinigungen von ausübenden Künstlern oder von anderen Inhabern dieser verwandten Schutzrechte.

1111 Ausführlich hierzu unten, insbesondere IV. Kapitel, 2.2.2 Rechtsform der Verwertungsgesellschaften.

1112 Agencija za zastupanje i zaštitu autorskih prava SINE QUA NON d.o.o.

1113 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5694/02-01 SŽ vom 4. Juni 2002.

1114 S. oben, Fn. 210.

Allerdings übte die SQN nur die kollektive Wahrnehmung der Rechte der nichtbühnenmäßigen öffentlichen Aufführung und Sendung der musikalischen und literarischen Werke (Art. 87 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2002) effektiv aus. Zudem war sie in der individuellen Wahrnehmung von Urheberrechten tätig. Die SQN ist seit 2001¹¹¹⁵ Mitglied der CISAC¹¹¹⁶ und unterzeichnete bislang Gegenseitigkeitsverträge mit 50 ausländischen Verwertungsgesellschaften.¹¹¹⁷ Sie ist ein Mitglied von BIEM.¹¹¹⁸ Im Jahr 2005 wurde daneben die Vereinigung »Sine Qua Non«

1115 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1116 Die CISAC verabschiedete in den Jahren 2003 (Verwaltungsrat der CISAC, 6. Juni 2003), 2006 (Europäisches Komitee der CISAC, 10. Mai 2006) und 2010 (Europäisches Komitee der CISAC, 17. September 2010) Resolutionen zur Unterstützung der SQN. In der ersten Resolution appellierte die CISAC an die bosnischen Behörden, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die SQN zu unterstützen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 zu gewährleisten. Die CISAC ersuchte ebenso höflich den Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse, die der vollständigen Durchsetzung dieses Gesetzes im Weg stünden, zu beseitigen. Die zweite Resolution enthielt ebenso einen Appell an die Behörden, während die dritte sich mit unterschiedlichem Anliegen an mehrere Institutionen richtete, und zwar an das Amt für geistiges Eigentum Bosniens und Herzegowinas zum Zweck der Überprüfung der erteilten Tätigkeitserlaubnisse, damit nur legitime Verwertungsgesellschaften tätig sind, die Parlamentarische Versammlung von Bosnien und Herzegowina, die Aufsichtsbehörde für den Kommunikationssektor (Regulatorna agencija za komunikacije), den Ministerpräsidenten zum Zweck der Ergreifung von Maßnahmen für die Koordinierung der Tätigkeiten der Rechtsdurchsetzungsbehörden im Bereich des geistigen Eigentums sowie an den Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft und der EU in Bosnien und Herzegowina. Alle drei Resolutionen zeigten jedoch in der Praxis beschränkte Durchsetzungskraft. Die Resolutionen von 2003 und 2006 sind abrufbar unter: <http://www.sqn.ba/index.php?type=0&a=66> (Stand 5. Mai 2014). Die Resolution von 2010 ist im SQN Jahresbericht 2010 (*Godišnji izvještaj*) wiedergegeben, <http://www.sqn.ba/images/upload/static/GODISNJI%20IZVJEŠTAJ%20ZA%202010%20.pdf> (Stand 5. Mai 2014).

1117 SQN Jahresbericht 2010, S. 15.

1118 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 5. Mai 2014).

für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte¹¹¹⁹ gegründet.¹¹²⁰ Die verwaltungstechnischen Tätigkeiten übt für diese Vereinigung nach ihrer Satzung die SQN GmbH aus.¹¹²¹

4.2 UZUS

Im Jahr 2003 wurde der Vereinigung unabhängiger Musikurheber, Interpreten, Arrangeure und Personen der Öffentlichkeit (UZUS) die erste Tätigkeitserlaubnis¹¹²² für eine Verwertungsgesellschaft im Bereich des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler¹¹²³ erteilt. Diese Erlaubnis betraf die Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht der Vereinigungen ausübender Künstler oder anderer Inhaber dieses verwandten Schutzrechts. Obwohl diese Erlaubnis mit derjenigen der Verwertungsgesellschaft SQN teilweise konkurrierte, kam es, wie oben angedeutet, in der Wahrnehmungspraxis nach Angaben der UZUS zu keiner Überschneidung der Ansprüche dieser beiden Verwertungsgesellschaften. Dies lag daran, dass die SQN die Rechte der ausübenden Künstler nicht effektiv wahrnahm. Die UZUS schloss einige Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften wie der HUZIP ab.

1119 Udruženje »Sine Qua Non« za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava.

1120 Die Gründer waren, unter anderem, die Vereinigung der Komponisten und Musikschriftstellern – AMUS, die Schriftstellervereinigung Bosnien und Herzegowina sowie die Vereinigung der Filmarbeiter – UFR und die SQN GmbH.

1121 Vgl. die Satzung der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte (Statut Udruženje »Sine Qua Non«, za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava), in der Fassung vom 24. Oktober 2011, Art. 42 Abs. 2.

1122 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5472/03-01 SŽ vom 30. Juli 2003.

1123 Udruženje nezavisnih muzičkih autora, izvođača, aranžera i javnih ličnosti »UZUS«.

4.3 KVANTUM und ELTA-KABEL

Zwei weiteren Verwertungsgesellschaften wurde in den Jahren 2005 und 2006 eine Tätigkeitserlaubnis erteilt, zuerst der Vereinigung für den Schutz der diskografischen Veröffentlichungen »KVANTUM«¹¹²⁴ für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Tonträgerhersteller¹¹²⁵ auf der Grundlage einer Vollmacht der Rechteinhaber. Die Ausübung der rechtlichen, buchhaltungs- und verwaltungstechnischen sowie der EDV-Aufgaben in ihrem Namen vertraute die KVANTUM aufgrund Art. 6 des Regelbuchs BuH I der UZUS an. Ihre Betätigung in der Wahrnehmungspraxis erwies sich als sehr bescheiden. Zudem schloss diese Verwertungsgesellschaft keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ab.

Im Jahr 2006 wurde der jüngsten Verwertungsgesellschaft in Bosnien und Herzegowina unter Geltung des Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der Sendeunternehmen erteilt, nämlich dem Unternehmen für die Kabelübertragung von Ton-, Bild- und anderen Informationen »ELTA-KABEL« GmbH^{1126, 1127}. Ähnlich wie KVANTUM vertraute auch die ELTA-KABEL die Ausübung ihrer rechtlichen Aufgaben der Verwertungsgesellschaft UZUS an. Wie im Verhältnis von SQN und UZUS, wo nach der Tätigkeitserlaubnis eine partielle Konkurrenz zwischen den Wahrnehmungssparten bestand, ohne dass es allerdings praktisch zu einer Überschneidung kam, blieb eine Überschneidung auch im Fall von SQN und ELTA-KABEL aus, zumindest ihren eigenen Angaben zufolge. Nach den Angaben von AGICOA¹¹²⁸ zogen die EBU, VG-Media und AGICOA Vergütungen für die Weiterleitung von Fernsehprogrammen in Bosnien und Herzegowina durch ELTA-KABEL ein. Die internationalen Rechteinhaber schlossen nämlich mit ELTA-KABEL einen Dienstleistungsvertrag (*Service Agreement*) für die Ausführung i.S.d. *servicing* hinsichtlich des Inkasso

1124 Udruženje za zaštitu diskografskih izdanja »KVANTUM«.

1125 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5333/05-05 VL vom 10. Oktober 2005.

1126 Preduzeće za prenos zvuka, slike i ostalih informacija kablovima »ELTA-KABEL« d.o.o.

1127 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-3905/06-04 VL vom 6. Mai 2006.

1128 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit der Verf.

der Vergütungen aus Lizenzverträgen für die Weiterleitung der Fernsehprogramme, die mit Kabelunternehmen in Bosnien und Herzegowina abgeschlossen wurden.

4.4 AMUS

4.4.1 Hintergründe

Nach der Verabschiedung des WahrnG BuH führte das AGE BuH eine Untersuchung der Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung in Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum von 2005 bis 2010 durch und verfasste darüber einen Bericht (Bericht 2005 – 2010), der von der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas angenommen wurde.¹¹²⁹

Der Bericht 2005 – 2010 befasst sich mit der Funktionsweise der vier Verwertungsgesellschaften SQN, ELTA- KABEL, USUS und KVANTUM und dem im Zeitraum 2005 bis 2010 gültigen Rechtsrahmen¹¹³⁰ für ihre Tätigkeit. Im Bericht 2005 – 2010 wurde betont, die an diese Verwertungsgesellschaften erteilten Erlaubnisse zeigten, dass deren Tätigkeitsbereiche sich teilweise überschneiden, was zum Wettbewerb zwischen ihnen führe. Das AGE BuH schnitt auch die Frage der Legitimität dieser Verwertungsgesellschaften an, da aus ihrer Tätigkeit nicht deutlich werde, dass sie die Rechte nur einer beschränkten Anzahl von Rechteinhabern wahrnehmen.

Zudem merkte das AGE BuH an, die Verwertungsgesellschaften würden an die Nutzer mehr Nutzungsrechte abtreten, als sie selbst innehätten. Dies habe zur Folge, dass die Nutzer über den Umfang ihrer Repertoires getäuscht würden. Eine weitere Frage, die im Rahmen des Berichts 2005 – 2010 aufgeworfen wurde, betraf die Rechtsform der tätigen Verwertungsgesellschaften sowie die Frage, ob Verwertungsgesellschaften nicht-gewinnorientierte juristische Personen sein sollten. SQN und ELTA-KABEL waren nämlich als GmbH tätig, während UZUS und KVANTUM die Rechtsform einer Vereinigung hatten. Die Rechtsform einer GmbH wurde dabei als weniger geeignet eingestuft.

1129 Izvještaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH u periodu od 2005. do 2010. godine, Mostar, Oktober 2011, <http://www.ipr.gov.ba/en/kolektivne-organizacije-za-ostvarivanje-autorskih-i-srodnih-prava-en.html> (Stand 5. Mai 2014).

1130 Urheberrechtsgesetz von 2002 und Regelbuch BuH I.

Im Bericht 2005 – 2010 wurde auch die Problematik der Transparenz sowie der demokratischen Führung und Effizienz der Verwertungsgesellschaften aufgegriffen. Das AGE BuH verwies auf seine beschränkten Aufsichtskompetenzen nach dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 und stellte abschließend fest, dass nach den unzureichenden wirtschaftlichen Ergebnissen der Verwertungsgesellschaften zu urteilen im entscheidenden Zeitraum das System der kollektiven Rechtswahrnehmung kaum existiert habe.¹¹³¹ In der Anlage zum Bericht 2005 – 2010 bewertete das AGE BuH einzeln die Tätigkeit der vier Verwertungsgesellschaften.¹¹³² Infolge dieses Berichts entzog es ihnen im Jahr 2012¹¹³³ ihre Tätigkeitserlaubnis entweder teilweise (SQN und ELTA-KABEL)¹¹³⁴ oder gänzlich (USUS und KVAN-TUM).¹¹³⁵

4.4.2 Die neue Verwertungsgesellschaft

Bereits vor dem oben dargestellten Entzug der Tätigkeitserlaubnis reichte die Vereinigung von Komponisten und Musikschaaffenden AMUS¹¹³⁶ im

1131 Bericht 2005-2010, S. 6 ff.

1132 <http://www.ipr.gov.ba/en/kolektivne-organizacije-za-ostvarivanje-autorskih-i-srodnih-prava-en.html> (Stand 5. Mai 2014).

1133 http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/elta_decision_revoked.pdf, http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/kvantum_decision_revoked.pdf, http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/sqn_decision_revoked2.pdf und http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/uzus_decision_revoked.pdf (Stand 5. Mai 2014); ABl. BuH Nr. 79 vom 8. Oktober 2012.

1134 Durch die Erlaubniserteilung an AMUS (ABl. BuH, Nr. 55 vom 17. Juli 2012) wurden die Tätigkeitserlaubnisse von SQN und ELTA-KABEL diesen teilweise entzogen, und zwar in Bezug auf die Wahrnehmung der Urheberrechte.

1135 Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1136 Asocijacija kompozitora-muzičkih stvaralaca, <http://www.amus.ba/en/>.

April 2012 einen Antrag auf Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Urhebern von Musikwerken ein.¹¹³⁷ Diesem Antrag wurde durch Beschluss des AGE BuH¹¹³⁸ stattgegeben.¹¹³⁹

AMUS wurde bereits im Jahr 1946 als eine Fachvereinigung gegründet.¹¹⁴⁰ Diese Vereinigung hat um die 500 Mitglieder.¹¹⁴¹ Bisher schloss sie nur mit der türkischen Verwertungsgesellschaft MSG¹¹⁴² einen Gegenseitigkeitsvertrag ab.¹¹⁴³ AMUS ist vorläufiges Mitglied der CISAC.¹¹⁴⁴

Trotz der kurzen Dauer ihrer Tätigkeit sieht sich AMUS bereits zahlreicher Kritik seitens der Nutzer und der eigenen Mitglieder ausgesetzt. Es gibt

1137 Aus dem Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechte-wahrnehmung der Urheber- und der verwandten Schutzrechte in Bosnien und Herzegowina für das Jahr 2011 (Izveštaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH za 2011. godinu, Mostar, 20. Dezember 2012 (Bericht 2011)) geht hervor, dass auch andere neue und alte Verwertungsgesellschaften Anträge auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis gestellt haben. So reichte z. B. die SQN einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ein, ebenso eine neue Organisation (Art-Vereinigung für die Wahrnehmung kollektiver Rechte/Art-udruženje za ostvarivanje kolektivnih prava) für die Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis für die Kabelweiterleitung audiovisueller Werke. Beide Anträge wurden abgelehnt. (Bericht 2011, S. 8). Im Jahr 2012 wurden mit dem Antrag von AMUS sogar sechs Anträge beim AGE BuH gestellt, und zwar von a) KVANTUM für die Rechte der Tonträgerhersteller. Dieser Antrag vom Januar 2012 wurde zurückgezogen, um im Juli des gleichen Jahres erneut eingereicht zu werden. Es stehen keine offiziellen Informationen über das weitere Verfahren aufgrund dieses Antrags zur Verfügung; b) SQN für die Rechte an Musikwerken. Über das Schicksal dieses Antrags stehen keine offiziellen Informationen zur Verfügung; c) »Art« erneut für die gleiche Kategorie der Rechte; der Antrag wurde wiederum abgewiesen; und d) UZUS für die Rechte der ausübenden Künstler. Auch über den aktuellen Verlauf dieses Verfahrens gibt es keine offiziellen Informationen. Bericht 2011, S. 9 ff.

1138 Beschluss über die Erteilung der Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Urheber von Musikwerken, IP-03-47-5-12-06059/12VT, Banja Luka, 21. Juni 2012.

1139 Gegen diesen Beschluss erhob die SQN Verwaltungsklage vor dem Gericht Bosnien und Herzegowinas (Sud Bosne i Hercegovine); Bericht 2011, S. 10.

1140 <http://www.amus.ba/en/onama.php?ID=1> (Stand 5. Mai 2014).

1141 http://www.amus.ba/astra_userfiles/file/list%20of%20members.pdf (Stand 5. Mai 2014).

1142 Urheberzeitschrift (Autorske novine Nr. 7 vom 30. April 2013), http://www.amus.ba/astra_userfiles/file/AUTORSKE%20NOVINE%207.pdf (Stand 5. Mai 2014).

1143 Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit.

1144 Society Codes Listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

Konflikte, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern und der Verwertungsgesellschaft selbst.¹¹⁴⁵ AMUS werden Mangel an Transparenz und Effizienz bei der Tätigkeitsausübung sowie ein autokratischer Führungsstil vorgeworfen.¹¹⁴⁶ Mit anderen Worten handelt es sich um die gleichen Defizite, die auch den vorherigen vier Verwertungsgesellschaften angelastet wurden.

5. *Serbien*

Die Lage auf dem serbischen Wahrnehmungsmarkt ist gekennzeichnet von der Existenz einer Verwertungsgesellschaft im musikalischen Bereich, die schon eine lange Tradition hat, und drei sehr jungen Gesellschaften, die sich auf dem Markt noch behaupten müssen. Eine davon ist im Bereich der Urheberrechte tätig, die beiden anderen im Bereich der verwandten Schutzrechte.

5.1 SOKOJ Serb

Die Organisation der Musikurheber Serbiens »SOKOJ«¹¹⁴⁷ (SOKOJ Serb) ist die älteste Verwertungsgesellschaft in Serbien; sie nimmt die Rechte an Musikwerken wahr. Ihre Geschichte begann mit der Gründung des Verbands SAKOJ¹¹⁴⁸ im Jahr 1950. Ihrer Satzung nach¹¹⁴⁹ (Art. 48) ist SOKOJ Serb die Rechtsnachfolgerin des SAKOJ, des Verbands der Komponistenorganisationen Jugoslawiens – Gesellschaft für den Schutz der Urheber-

1145 Mešević, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29.

1146 Dies., Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29 f.

1147 »SOKOJ« – Organizacija muzičkih autora Srbije.

1148 S. oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

1149 Die Satzung der »SOKOJ« – Organisation der Musikurheber Serbiens (Statut »SOKOJA« - Organizacije muzičkih autora Srbije) in der Fassung vom 10. März 2010 (Satzung SOKOJ Serb), <http://www.sokoj.rs/propisi/statut-sokoja> (Stand 5. Mai 2014).